

Gemeinde Grafenberg  
Landkreis Reutlingen



Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Ges.Bl.S578) mit der jeweiligen Änderung hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenberg am 12.06.2001 folgende

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

beschlossen.

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| • bis zu 2 Stunden                | 12,50 € |
| • von mehr als 2 bis zu 4 Stunden | 20 €    |
| • von mehr als 4 bis zu 8 Stunden | 30 €    |
| • vom mehr als 8 Stunden          | 40 €    |

### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtlich Tätigkeit benötigten Zeit wir je  $\frac{1}{2}$  Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung hineingerechnet.

(2) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf 40 € nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Tätigkeit an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie für ihre sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amts, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld bezahlt und beträgt 20 € je Sitzung.

(2) Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich am Monatsende gezahlt.

#### § 4 Fahrkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.02.1991 außer Kraft.

Grafenberg, 13.06.2001

Ausgefertigt!  
Grafenberg, 15.06.2001

gez. Dembek  
Bürgermeister

gez. Dembek  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	<b>vom</b>	<b>Anzeige beim LRA § 4 GemO</b>	<b>Öffentliche Bekannt- machung im Amtsblatt</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
Satzung	12.06.2001	28.06.2001	28.06.2001	01.01.2002
1. Änderung				
2. Änderung				
3. Änderung				